

Informationen und Hinweise für Städte und Gemeinden

Alle 419 sächsischen Städte und Gemeinden haben eine wortgleiche Mitteilung gem. § 54 Abs. 3 S. 2 SächsStrG bekommen. Diese wird hiermit (als Bestandteil der Mitteilung) erweitert um detailliertere Informationen und Hinweise.

Welche Straßen und Wege beantragt der Verein?

In unserer Übersichtskarte (<https://www.sachsenswege.de/index.php/karte-gis>) können Sie unsere bisherigen Recherchen für Ihr Gemeindegebiet entnehmen. Verwenden Sie bitte den Eintragungsstand, der zum Stichtag 31.12.2020 abgerufen werden kann. Dieser Stand wird am 01.01.2021 als GPKG Datei unter dem Link www.sachsenswege.de/daten/SachsensWege.gpkg zur Verfügung stehen.

Wir gehen bei den grün markierten Wegen davon aus, dass diese in den Straßen- bzw. Bestandsverzeichnissen eingetragen sind. Dies wäre von der Stadt/Gemeinde zu prüfen. Diese Wege werden ebenso gem. § 54 Abs. 3 S. 2 SächsStrG mitgeteilt.

Bei den rot markierten Wegen sind wir relativ sicher, dass diese in Ihrem Bestandsverzeichnis fehlen und bitten um Eintragung, wenn der Weg übergeleitet ist.

Bei den gelb markierten Wegen wissen wir nicht, ob der Weg im Bestandsverzeichnis aufgenommen wurde. Für diese Wege liegen Indizien für einen übergeleiteten öffentlichen Weg vor und bitten um Eintragung. Wir empfehlen, außerdem alle weiteren Wege zu prüfen, auch wenn wir sie nicht markiert haben.

Wir haben nicht flächendeckend Mitglieder und Unterstützer. Somit kann es vorkommen, dass wir Wege nicht oder nicht korrekt markiert haben. Uns ist es wichtig, dass Sie und vor allem Ihre kommunalpolitischen Vertreter sich mit der Thematik befassen. Jeder Verwaltung, jedem Bürgermeister, jedem Stadt- oder Gemeinderatsmitglied, aber auch einer Vielzahl von Bürgern sollte die Tatsache bewusst sein, dass alle öffentlichen Wege Privatwege werden, wenn die Eintragung im Bestandsverzeichnis bis zum 01.01.2023 unterlassen wird.

Welche Ziele verfolgt der Verein SachsensWege?

Das Hauptziel: Alle übergeleiteten öffentlichen Wege sollen in die Bestandsverzeichnisse eingetragen werden, in der Stadt, auf dem Dorf, in der Feldlage und im Wald.

Die weiteren Ziele:

- Digitale Bestandsverzeichnisse müssen für Jedermann zur Verfügung stehen (vorzugsweise im Geoportal). Finanzielle und personelle Unterstützung durch den Freistaat.
- Fristverlängerung für § 54 Abs. 3 SächsStrG für Bürger und Städte/Gemeinden. Erst wenn digitale Bestandsverzeichnisse vorliegen, soll die Frist beginnen. Landtagsabgeordnete wurden mit Schreiben vom 06.11.2020 darum gebeten (Link: [www.sachsenswege.de/Daten/2020-11-06-Schreiben an MdL versendet.pdf](http://www.sachsenswege.de/Daten/2020-11-06-Schreiben%20an%20MdL%20versendet.pdf)).
- Aufnahme der sonstigen öffentlichen Straßen in das SächsFAG mit einer angemessenen Geldzuweisung an die Gemeinden.
- Förderprogramme für multifunktionale land- und forstwirtschaftliche Wege außerhalb von Flurbereinigungsverfahren.
- Anpassung der StraBeVerzVO an den aktuellen Stand der Technik und rechtliche Vereinfachung für die Führung der Bestandsverzeichnisse.

Woran erkennt man einen übergeleiteten öffentlichen Weg?

Straße, Plätze und Wege, die nicht im Bestandsverzeichnis stehen aber von einem Kreis verschiedener Personen (Land- oder Forstwirtschaft, Wanderer, Reiter, Radfahrer, Schüler, Pendler, Touristen etc.) genutzt werden, sollten Sie anhand der rechtlichen Kriterien überprüfen, ob der Weg 1993 übergeleitet wurde.

Ein Weg ist übergeleitet und damit als öffentlich gewidmet zu betrachten, wenn er ausschließlich öffentlich z. B. als Fuß-, Rad-, oder Wanderweg oder betrieblich-öffentlich, insb. als land- und forstwirtschaftlicher Weg, der auch für Wanderer, Reiter, Radfahrer oder Spaziergänger zugänglich war, am 07. Mai 1993 von in der Regel mehr als 10 Personen genutzt wurde.

Zur Prüfung der rechtlichen Kriterien empfehlen wir, das Urteil des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 05.05.2015 - Az. 3 A 709/12 heranzuziehen, zusammenfassend ist folgendes zu beachten:

- öffentliche Nutzung durch Fußgänger und Radfahrer
- gelegentliche/untergeordnete öffentliche Nutzung reicht
- Darstellung in Wanderkarten als Wanderwege
- Wanderzeichen oder Holztafel
- Nutzungspuren, Ruhebänke, Denkmal usw.
- Historische Funktion im Wegenetz
- Bezeichnung des Weges
- Verkehrsbedeutung
- Bodenbelag (aufgebrachter Schotter, Asphalt ...)

Weitere wichtige Urteile inkl. stichpunktartiger Zusammenfassung finden Sie unter folgendem Link: <https://www.sachsenswege.de/index.php/recht>

Was ist mit Wegen im Wald?

Waldwege gem. § 21 Abs. 1 SächsWaldG sind die ausschließlich der Waldbewirtschaftung dienenden Privatwege ohne öffentliche Verkehrsnutzung. Diese Wege können im Rahmen des allgemeinen Betretungsrechts gem. § 11 SächsWaldG genutzt werden. Der Verein SachsensWege möchte keine Eintragung dieser Waldwege in die Bestandsverzeichnisse.

ABER

Im Wald gibt es nicht nur die privaten Waldwege gem. § 21 SächsWaldG, sondern auch zahlreiche übergeleitete öffentliche Wege. Wie diese zu erkennen sind, siehe vorhergehende Frage. Der Unterringelweg im Urteil vom 05.05.2015 ist ein öffentlicher Weg im Wald.

Entstehen durch die Eintragung Mehrkosten?

Nein, die Straßenbaulast/ Verkehrssicherungspflicht hat bereits seit 1993 gem. § 53 Abs. 5 S. 3 SächsStrG die Kommune. Auch der Anspruch von Grundstückseigentümern auf Eigentumserwerb (§ 13 SächsStrG) durch die Gemeinde gilt bereits heute.

Wir haben die nicht eingetragenen Wege bisher nicht unterhalten und rechnen nun mit hohen Kosten für die Straßenbaulast.

Der Unterhaltungsaufwand und die Kosten für die meisten sonstigen öffentlichen Straßen sind sehr gering im Verhältnis zu den Gemeindestraßen. Zahlreiche land- und forstwirtschaftliche Wege und vor allem Wander- und Radwege bedürfen kaum Unterhaltungsmaßnahmen.

Außerdem beschränkt sich die Straßenbaulast gem. § 9 SächsStrG auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinde. Rechtsansprüche der Nutzer an die Baulast bestehen keine.

Wie können die Unterhaltungskosten gesenkt werden?

Durch öffentlich-rechtliche Verträge mit den Hauptnutzern (Agrarbetriebe, Forstbetrieben, sonstige Unternehmen, Einzeleigentümer ...) oder Vereinen.

Gründung von gemeindeübergreifenden Wasser- und Bodenverbänden gem. WVG. Ein solcher Verband ist einerseits Zuwendungsempfänger für Fördermittel und andererseits decken die Eigenanteile die Mitglieder (u.a. die Grundstückseigentümer) des Verbandes.

Aufnahme der sonstigen öffentlichen Straßen mit Zuwendungen ins SächsFAG.

Wie können Kosten für den Eigentumserwerb (§ 13 SächsStrG) vermieden oder reduziert werden?

Handelt es sich um einen Eigentümerweg (§ 3 Abs. 1 Nr. 4c SächsStrG) kann der Anspruch vom Eigentümer nicht durchgesetzt werden.

Der Eigentumserwerb lässt sich durch den Erwerb dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken vermeiden, in der Regel durch eine beschränkt-persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Gemeinde.

Eigentumserwerb ist oftmals mit hohen Vermessungskosten verbunden. Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen können Verfahren nach BoSoG, LwAnpG oder FlurbG helfen.

Durch minimale Anpassungen des SächsVermKatG (z.B. § 14 Abs. 2 SächsVermKatG) und zugehöriger Verordnungen und Verwaltungsvorschriften kann der Vermessungsaufwand für die ÖBVI reduziert und damit die Kosten für die Kommunen erheblich verringert werden.

Reicht das allgemeine Betretungsrecht der Naturschutz-, Wald- und Wassergesetze nicht aus?

Nein. 2023 werden nicht eingetragene öffentliche Wege zu Privatwegen. Ab diesem Zeitpunkt hat die Gemeinde keinen Einfluss mehr auf die Wege. Der Eigentümer kann mit dem Weg tun und lassen, was er möchte. Er muss keine Wanderschilder, Ruhebänke, sonstige Anlagen oder das Freischneiden von Wegen dulden. Er braucht weder umgefallene Bäume wegräumen, noch den Weg aufrechterhalten. Einzig, er darf das allgemeine Betretungsrecht nicht behindern/verwehren.

Wieso werden digitale und öffentlich zugängliche Bestandsverzeichnisse gefordert?

Öffentliche Wege sind für die Öffentlichkeit, also für Jedermann, da. Jeder Bürger einschließlich Gemeinde- und Stadträte sollen sich schnell und einfach über die eingetragenen Straßen, Wege und Plätze informieren können. Nur so können besser Entscheidungen getroffen werden.

Andererseits fordert die INPIRE-Richtlinie i.V.m. GeoZG i.V.m. SächsGDIG den unbeschränkten Zugang zu den vorhandenen Geodaten, um den Zielen der Richtlinie und Gesetze näher zu kommen. Die meisten Kommunen haben ihr Verkehrsnetz in einem GIS eingepflegt, aber noch nicht öffentlich zugänglich gemacht.

Die digitale Datenhaltung für die Kommunen ist außerdem von enormen Vorteil hinsichtlich Statistik, Auswertung, Prüfung, FAG-Meldungen, zusätzlicher Datenhaltung und automatisierter Erstellung von Verwaltungsakten und Stellungnahmen. Ohne ein digitales Bestandsverzeichnis werden Sie der in 2019 eingeführten fortlaufenden Aktualisierungs- und Vollständigkeitsverpflichtung gem. § 4 S. 7 SächsStrG nicht nachkommen können.

Uns fehlen Kapazitäten, um ein digitales Bestandsverzeichnis anzulegen. Welche Möglichkeiten gibt es?

Für die Führung digitaler bzw. elektronischer Bestandsverzeichnisse können verschiedene Programme zum Einsatz kommen. Häufig sind deren Module zur Verkehrsanlagenverwaltung bei den Städten und Gemeinden bereits im Einsatz. Auch das ESK der SAKD wäre eine effektive Lösung um die analogen Bestandsverzeichnisse abzuschaffen. Darüber hinaus können Dienstleister die Gemeinden unterstützen oder komplett die Datenhaltung übernehmen.

Alternativ, oder für den Übergang auf ein professionelles elektronisches Bestandsverzeichnis, kann beispielsweise das kostenfreie QGIS eingesetzt werden. Nach einer kurzen Einführung kann ein Mitarbeiter einer kleineren Gemeinde das gesamte eingetragene Straßen- und Wegenetz innerhalb eines Tages erfassen und eine ansprechende Karte erstellen. Wir können den Gemeinden eine kurze Einführung geben. Wenn Interesse besteht, teilen Sie uns dies per E-Mail (info@sachsenswege.de) mit. Entsprechende (Online)Vorträge könnten dann konzentriert für mehrere Gemeinden stattfinden.

Es gehen Mitteilungen nach dem 31.12.2020 ein. Wie ist damit umzugehen?

Die Frist gem. § 54 Abs. 3 S. 2 SächsStrG ist keine Ausschlussfrist. Die Mitteilungen sollten genauso behandelt werden, wie Mitteilungen, die vor dem 01.01.2021 eingegangen sind.

Der Grundstückseigentümer wehrt sich gegen die Aufnahme in das Bestandsverzeichnis. Was ist zu tun?

Sie befinden sich in einem Verwaltungsverfahren. Prüfen Sie seinen Widerspruch. Prüfen Sie erneut die Indizien, ob der Weg ein übergeleiteter öffentlicher Weg ist. Finden Sie Parallelen zu den Rechtsprechungen? Klären Sie den Widerspruchsführer auf, warum es sich um einen öffentlichen Weg handelt. Erläutern Sie ihm die unterschiedlichen Einteilungsklassen von Wegen. Wer ist der Nutzerkreis? Binden Sie in die Widerspruchsbearbeitung weitere Wegenutzer (Landwirte, Hinterlieger, Forstwirte) sowie Vereine und Verbände (Reiter, Radfahrer, Wanderer) ein. Informieren Sie den Gemeinde- und Stadtrat. Ist der Weg ein übergeleiteter öffentlicher Weg und wehrt sich der Eigentümer weiter, kann der Widerspruchsführer nur den Verwaltungsrechtsweg bestreiten.

Wir wollen einen bestimmten übergeleiteten öffentlichen Weg bewusst nicht eintragen.

Diese bewusste Entscheidung erfolgt im Rahmen Ihrer kommunalen Selbstverwaltung und kommt vor allem dann in Betracht, wenn der Weg keine öffentliche Verkehrsbedeutung hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls gegen eine Eintragung sprechen. Weil die Entscheidung ein Einziehungsverfahren ersetzen könnte, sollte im Lichte des § 8 SächsStrG gehandelt werden. Wir empfehlen diese Fälle mit Ihren Stadt- bzw. Gemeinderäten zu beraten und Ihrer Straßenaufsicht mitzuteilen.

Wie könnte man in unserer Gemeinde das Thema angehen?

- Stellen Sie im Stadt-/Gemeinderat Ihr Bestandsverzeichnis (insbesondere die Übersichtspläne) vor.
- Suchen Sie aktiv nach Bürgern, Vereinen, Verbänden und Unternehmen, die den Prozess begleiten wollen. Dies können Kommunalpolitiker, Ortschaftsräte, Heimatvereine, Land- und Fortwirtschaftsunternehmen, Chronisten, Wander- und Radvereine, Reitervereine und sonstige engagierte und interessierte Personen sein. Klären Sie die Personen über die Rechtslage auf. Erläutern Sie den Unterschied zwischen Privatweg, öffentlichen Weg und dem allgemeinen Betretungsrecht.
- Fragen Sie bei benachbarten Gemeinden an, ob ein gemeinsamer Arbeitskreis mit den Akteuren eingerichtet werden soll. Meist gibt es pro Gemeinde nur eine Person, die die Bestandsverzeichnisse führt. Der fachliche und rechtliche Austausch zwischen Fachpersonal würde den Prozess beschleunigen und verbessern.
- Ermitteln Sie mit den Akteuren die noch nicht eingetragenen übergeleiteten öffentlichen Wege.
- Informieren Sie den Stadt-/Gemeinderat über (Zwischen-)Ergebnisse und binden Sie Ihre Straßenaufsicht ein.
- Fassen Sie alle Ergebnisse zusammen und holen Sie die Erstanlegung für die noch nicht eingetragenen übergeleiteten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze gem. § 54 Abs. 1 SächsStrG nach.
- Bei Widersprüchen muss nach Widerspruchsbescheid der Verwaltungsrechtsweg bestritten werden.

Wir haben Vorschläge zu diesem Infoblatt.

Es geht immer noch besser. Senden Sie uns gern Ihre Vorschläge und Ideen an info@sachsenswege.de